

7- Das kollektive Staatsoberhaupt

Wenn die Volksvertretung des Gesamtstaates als höchstes Organ bezeichnet wird, ist daneben für ein Staatsoberhaupt, das unmittelbar vom Volke gewählt und gegenüber der Volksvertretung selbständig ist, kein Raum. Nun kann aus natürlichen Gründen eine Volksvertretung nicht die Aufgaben erfüllen, die ein Staatsoberhaupt hat. Es muß deshalb ein besonderes Organ geschaffen werden, das den Staat nach außen vertritt, das Gnadenrecht ausübt, die Gesetze verkündet, Botschafter und Gesandte des eigenen Landes beglaubigt und die Beglaubigungsschreiben von Botschaftern anderer Länder entgegennimmt sowie Orden verleiht. Um die formelle Souveränität der Volksvertretung zu wahren, muß das verfassungsrechtliche Verhältnis so konstruiert werden, daß dieses Organ von der Volksvertretung gewählt wird, ihr rechenschaftspflichtig ist und auch abberufen werden kann. Nach dem Vorbild der Sowjetunion ist es in den meisten kommunistischen Ländern ein kleines Kollektiv, bestehend aus einem Vorsitzenden, Stellvertretern des Vorsitzenden und Mitgliedern.

Diesem kollektivem Staatsoberhaupt sind aber nicht nur die Funktionen des Staatsoberhauptes übertragen, sondern darüber hinaus die ganze Fülle der Befugnisse der Volksvertretung. Das kollektive Staatsoberhaupt tritt an die Stelle der Volksvertretung in der Zeit, in der diese nicht tagt. Da Volksvertretungen im kommunistischen Machtbereich nur selten tagen, übt das kollektive Staatsoberhaupt die Fülle der Befugnisse wesentlich häufiger aus, als die Volksvertretung selbst. Das kollektive Staatsoberhaupt ist Gesetzgeber, oberstes Kontrollorgan aller Staatsorgane, oberster Gerichtsherr und übt die Verteidigungsgewalt sowie die auswärtige Gewalt aus. Dem Buchstaben der Verfassung nach hat das kollektive Staatsoberhaupt diese Befugnisse, ohne daß damit die Befugnisse der Volksvertretung geschmälert sind. In der Praxis wird das kollektive Staatsoberhaupt indessen wesentlich häufiger tätig als die Volksvertretung.

Der Vorsitzende des kollektiven Staatsoberhauptes spielt eine besondere Rolle. Er übt für das Kollektiv die Funktionen aus, die ihm als Staatsoberhaupt obliegen. Er verkündet also die Gesetze, empfängt und beglaubigt Botschafter und Gesandte und verleiht Orden. Er leitet die Arbeit des Kollektivs und hat damit eine dominierende Stellung. Ist der Vorsitzende dieses Kollektivs gleichzeitig der Chef der kommunistischen Partei, ist durch diese Personalunion die Suprematie der Partei besonders gesichert. Gleichzeitig wird in diesem Falle das kollektive Staatsoberhaupt zum wirklich höchsten Organ in der staatlichen Organisation.

8. Die vollziehenden und verfügenden Organe

Die Volksvertretungen sollen nach einem Worte Lenins nicht Schwatzbuden, sondern arbeitende Körperschaften sein. Beschlußfassung und Durchführung